

1975	Ausgegeben zu Bonn am 11. Dezember 1975	Nr. 138
Tag	Inhalt	Seite
8. 12. 75	Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik Iserlohn mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen 2030-11-46	2999
3. 12. 75	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundesfinanzverwaltung 2030-11-27	3000
4. 12. 75	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Offizieren der Reserve bis zum Dienstgrad eines Hauptmanns, der Offizieranwärter, der Unteroffiziere und der Mannschaften 51-1-14	3001
3. 12. 75	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 4 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23. Juli 1973)	3004
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 71 und Nr. 72	3005
	Verkündungen im Bundesanzeiger	3006

**Verordnung
zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen
der Staatlichen Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik Iserlohn
mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen**

Vom 8. Dezember 1975

Auf Grund des § 43 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch § 11 des Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetzes vom 28. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2289), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

Prüfungszeugnisse der Staatlichen Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik Iserlohn werden mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung gleichgestellt:

Bezeichnung des Prüfungszeugnisses der Berufsfachschule	Ausbildungsberuf, für den gleichgestellt wird
Abschlußprüfung als Maschinenschlosser	Maschinenschlosser
Abschlußprüfung als Werkzeugmacher (Industrie)	Werkzeugmacher (Industrie)
Abschlußprüfung als Galvaniseur	Galvaniseur
Abschlußprüfung als Energiegeräteelektroniker	Energiegeräteelektroniker

Bezeichnung des Prüfungszeugnisses der Berufsfachschule	Ausbildungsberuf, für den gleichgestellt wird
Abschlußprüfung als Energieanlagen-elektroniker	Energieanlagen-elektroniker
Abschlußprüfung als Informationselektroniker	Informationselektroniker
Abschlußprüfung als Funkelektroniker	Funkelektroniker

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1980 außer Kraft.

Bonn, den 8. Dezember 1975

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
der Bundesfinanzverwaltung**

Vom 3. Dezember 1975

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1915) übertrage ich widerrufflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 (gehobener Dienst) und der entsprechenden Beamten bis zur Anstellung

den Oberfinanzpräsidenten,
dem Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen,
dem Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen,

dem Präsidenten der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein und
dem Präsidenten des Bundesamtes für Finanzen jeweils für ihren Geschäftsbereich.

Die Ernennung zu Beamten der Besoldungsgruppen A 11, A 12 und A 13 (gehobener Dienst) bedarf meiner vorherigen Zustimmung.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundesfinanzverwaltung vom 28. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1812) außer Kraft.

Bonn, den 3. Dezember 1975

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung
von Offizieren der Reserve bis zum Dienstgrad eines Hauptmanns,
der Offizieranwärter, der Unteroffiziere und der Mannschaften**

Vom 4. Dezember 1975

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2273) und des Artikels 1 Abs. 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten vom 10. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 775), geändert durch die Anordnung zur Änderung der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten vom 17. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 499), ordne ich an:

I.

Die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Offiziere der Reserve bis zum Dienstgrad eines Hauptmanns, der sonstigen Offiziere, die in einem entsprechenden Dienstgrad auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, der Offizieranwärter und der Sanitätsoffizier-Anwärter übertrage ich dem Amtschef des Personalstammamtes der Bundeswehr.

II.

(1) Im Heer (Feldheer und Territorialheer) übertrage ich

1. die Ausübung des Rechts, Soldaten zu einem Mannschaftsdienstgrad zu befördern, den Kompaniechefs, Batteriechefs und Staffelpatrolen für die Soldaten, die ihnen unterstehen;
2. die Ausübung des Rechts, Bewerber mit einem Mannschaftsdienstgrad oder Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit zu berufen, sowie die Ausübung des Rechts, Soldaten auf Zeit und Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, bis zum Feldwebel zu befördern,
 - a) den Bataillionskommandeuren, den Kommandeuren der Brigadeeinheiten, den Abteilungskommandeuren, den Kommandeuren der Heeresfliegerkommandoeinheiten, den Kommandeuren der Heimatschutzkommandoeinheiten und der Ausbildungszentren, den Kommandeuren der Verteidigungskreise, dem Standortkommandanten München, den Chefs der Feldlazarette für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 übertragen worden ist;
 - b) den Brigade- und Regimentskommandeuren, den Kommandeuren der Divisionstruppen, den Kommandeuren der Akademien, der Fachhochschulen und der Schulen, den Korpstruppenkommandeuren,

den Kommandeuren der Heimatschutzkommandos, den Kommandeuren der Versorgungskommandos, dem Sanitätskommandeur 600, den Kommandeuren der Verteidigungsbezirke, dem Kommandeur Verfügungstruppenkommando 600

für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 und nach dem Buchstaben a übertragen worden ist;

3. die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Mannschaften und Unteroffiziere bis zum Dienstgrad eines Stabsunteroffiziers und die Ausübung des Rechts, Soldaten auf Zeit und Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, zum Feldwebel zu befördern,
 - a) den Divisionskommandeuren, den Kommandeuren der Korpstruppen, den Befehlshabern im Wehrbereich für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach den Nummern 1 und 2 übertragen worden ist;
 - b) den Kommandierenden Generalen, dem Amtschef Heeresamt, den Befehlshabern der Territorialkommandos für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach den Nummern 1 und 2 und dem Buchstaben a übertragen worden ist;
4. die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften im übrigen dem Leiter der Stammdienststelle des Heeres.

(2) Die Übertragung nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 bezieht sich nicht auf die Angehörigen des Militärischen Abschilderungsdienstes, des Militärmusikdienstes, der Stammdienststelle und auf die Angehörigen des fliegenden Personals, des Prüferpersonals, des Flugsicherungspersonals, des Flugbetriebspersonals und des flugzeugtechnischen Personals der Heeresfliegertruppe. Für diese Soldaten ist der Leiter der Stammdienststelle des Heeres zuständig.

III.

(1) In der Luftwaffe übertrage ich

1. die Ausübung des Rechts, Soldaten auf Zeit auf Stellen der Stellenpläne ihrer Einheit oder Inspektion und Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, zu einem Mannschaftsdienstgrad zu befördern,

- den Staffelpatänen, Kompaniechefs, Batteriechefs, Staffelfchefs, Inspektionschefs und Chefs eines Fernmeldesektors
für die Soldaten, die ihnen unterstehen;
2. die Ausübung des Rechts, Bewerber mit dem untersten Mannschaftsdienstgrad oder Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit zu berufen, sowie die Ausübung des Rechts, Soldaten auf Zeit auf Stellen der Stellenpläne ihrer Truppenteile, Akademien, Schulen oder Dienststellen und Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, bis zum Feldwebel zu befördern,
- a) den Geschwaderkommodoren,
den Regimentskommandeuren,
den Kommandeuren der Akademien und der Schulen,
dem Kommandeur der Flugbereitschaft Bundesministerium der Verteidigung,
dem Leiter des Materialamtes der Luftwaffe
für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 übertragen worden ist;
- b) den Divisionskommandeuren,
dem Kommandeur des Luftwaffenausbildungskommandos,
dem Kommandeur des Lufttransportkommandos,
dem Kommandeur des Luftwaffenführungsdienstkommandos,
den Kommandeuren der Luftwaffenunterstützungsgruppen
für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 und dem Buchstaben a übertragen worden ist;
- c) dem Amtschef des Luftwaffenamtes,
den Kommandierenden Generalen
für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 und den Buchstaben a und b übertragen worden ist;
3. die Ausübung des Rechts, Soldaten auf Zeit bis zum Dienstgrad eines Stabsunteroffiziers auf Stellen der Stellenpläne ihrer Truppenteile, Akademien, Schulen oder Dienststellen und Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, zu entlassen,
- a) den Divisionskommandeuren,
dem Kommandeur des Luftwaffenausbildungskommandos,
dem Kommandeur des Lufttransportkommandos,
dem Kommandeur des Luftwaffenführungsdienstkommandos,
den Kommandeuren der Luftwaffenunterstützungsgruppen
für die Soldaten, die ihnen unterstehen;
- b) dem Amtschef des Luftwaffenamtes,
den Kommandierenden Generalen

für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach dem Buchstaben a übertragen worden ist;

4. die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften im übrigen
dem Leiter der Stammdienststelle der Luftwaffe.

(2) Die Übertragung nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 bezieht sich nicht auf die Angehörigen des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes, des fliegenden Personals, des Flugsicherungskontrollpersonals, der Stammdienststelle, der Deutschen Luftwaffen-Übungsplatz-Kommandos Decimomannu, Suda-Bucht und des Deutschen Luftwaffen-Kommandos Beja sowie auf die Soldaten, die sich in einer integrierten Verwendung befinden. Für diese Soldaten ist der Leiter der Stammdienststelle der Luftwaffe zuständig.

IV.

In der Marine übertrage ich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften

dem Leiter der Stammdienststelle der Marine.

V.

Die Übertragung nach den Abschnitten II, III und IV bezieht sich nicht auf Soldaten, die außerhalb ihrer Teilstreitkraft verwendet werden. Die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung dieser Soldaten übertrage ich

dem Leiter der Stammdienststelle der Teilstreitkraft, der der Soldat angehört.

VI.

Im Bereich der Zentralen Sanitätsdienststellen der Bundeswehr übertrage ich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften

dem Leiter der Stammdienststelle der Teilstreitkraft, der der Soldat angehört.

VII.

(1) Im Bereich der Zentralen Militärischen Bundeswehrdienststellen übertrage ich

1. die Ausübung des Rechts, Soldaten zu einem Mannschaftsdienstgrad zu befördern,
den Kompaniechefs des Stabs- und Versorgungsbataillons des Bundesministeriums der Verteidigung, des Wachbataillons beim Bundesministerium der Verteidigung, des Deutschen Stabsbataillons bei HQ AFCENT, der Lehrkompanien der Sportschule der Bundeswehr und der Feldjägerkompanie 900
für die Soldaten, die ihnen unterstehen;
2. die Ausübung des Rechts, Mannschaften und Unteroffiziere bis zum Feldwebel zu befördern,
den Kommandeuren des Stabs- und Versorgungsbataillons des Bundesministeriums der Verteidigung

gung, des Wachbataillons beim Bundesministerium der Verteidigung, des Deutschen Stabsbataillons bei HQ AFCENT

für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 übertragen worden ist;

3. die Ausübung des Rechts, Bewerber mit einem Mannschaftsdienstgrad oder Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit zu berufen, den Kommandeuren des Stabs- und Versorgungsbataillons des Bundesministeriums der Verteidigung und des Wachbataillons beim Bundesministerium der Verteidigung für die Soldaten, die ihnen unterstehen;
4. die Ausübung des Rechts, Bewerber mit einem Mannschaftsdienstgrad oder Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit zu berufen, sowie die Ausübung des Rechts, Soldaten auf Zeit und Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, bis zum Feldwebel zu befördern, dem Amtschef des Streitkräfteamtes, dem Kommandeur des Sicherungs- und Versorgungsregiments des Bundesministeriums der Verteidigung für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach den Nummern 1, 2 und 3 übertragen worden ist.

(2) Soweit Angehörige der Luftwaffe dem Deutschen Militärischen Bevollmächtigten USA und Kanada unterstellt sind, übertrage ich

1. die Ausübung des Rechts, Soldaten auf Zeit auf Stellen der Stellenpläne ihrer Einheit oder Inspektion und Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, zu einem Mannschaftsdienstgrad zu befördern, den Staffelpolitänen, Inspektionschefs und Batteriechefs für Soldaten, die ihnen unterstehen;
2. die Ausübung des Rechts, Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit zu berufen, sowie die Ausübung des Rechts, Soldaten auf Zeit auf Stellen des Stellenplanes ihrer Schule und Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, bis zum Feldwebel zu befördern, dem Kommandeur der Raketen- und Luftwaffe USA für die Soldaten, die ihm unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 übertragen worden ist.

(3) Die Übertragung nach Absatz 1 bezieht sich nicht auf die Angehörigen der Luftwaffe und der Marine, des Militärischen Abschirmdienstes, des Sanitätsdienstes und des Militärmusikdienstes, die Übertragung nach Absatz 2 nicht auf die Angehörigen des Sanitätsdienstes. Für diese Soldaten ist der Leiter der Stammdienststelle der Teilstreitkraft zuständig, der der Soldat angehört.

(4) Die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften im übrigen übertrage ich

dem Leiter der Stammdienststelle der Teilstreitkraft, der der Soldat angehört.

VIII.

Die Ausübung des Rechts zur Beförderung der Mannschaften und Unteroffiziere der Reserve außerhalb des Wehrdienstes übertrage ich

dem Leiter der Stammdienststelle der Teilstreitkraft, der der Reservist bei Beendigung seines letzten Wehrdienstverhältnisses angehört hat.

IX.

Die Ausübung des Rechts, Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten und deren Einberufungsbescheid aufgehoben wird, nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 des Wehrpflichtgesetzes zu entlassen, übertrage ich den Kompaniechefs, Batteriechefs, Staffelpolitänen, Staffelpolitänen, Inspektionschefs und Chefs eines Fernmeldesektors

für die Soldaten, die ihnen unterstehen.

§ 29 Abs. 5 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes bleibt unberührt.

X.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung auch in den Fällen vor, in denen ich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung übertragen habe.

XI.

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage hebe ich meine Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Offizieren der Reserve bis zum Dienstgrad eines Hauptmanns, der Offizieranwärter, der Unteroffiziere und der Mannschaften vom 16. September 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1326), zuletzt geändert und ergänzt durch die Zweite Anordnung vom 11. November 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3144), auf.

Bonn, den 4. Dezember 1975

Der Bundesminister der Verteidigung
Leber

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Oktober 1975 — 2 BvL 9/74 —, ergangen auf Vorlage des Amtsgerichts Soltau, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 4 Absatz 3 Satz 1 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23. Juli 1973 (Gesetz- und Verordnungsbl. Seite 259) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 3. Dezember 1975

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 71, ausgegeben am 9. Dezember 1975

Tag	Inhalt	Seite
8. 12. 75	Verordnung über die Inkraftsetzung der Vollzugsordnungen vom 5. Juli 1974 zu den Verträgen des Weltpostvereins	1797
22. 10. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	2158

Nr. 72, ausgegeben am 10. Dezember 1975

1. 11. 75	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Verteidigung von Kanada über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten kanadischen Streitkräfte	2161
-----------	---	------

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger	vom	Tag des Inkraft- tretens
26. 11. 75 Verordnung TSF Nr. 5/75 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	225	4. 12. 75	1. 1. 76
29. 10. 75 Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Neunten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt a. M.) 96-1-2-9	225	4. 12. 75	29. 1. 76
29. 10. 75 Achte Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg) 96-1-2-14	225	4. 12. 75	29. 1. 76
11. 11. 75 Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum) 96-1-2-3	225	4. 12. 75	29. 1. 76
13. 11. 75 Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Fünf- und dreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln in den oberen Flugverkehrsberatungsbezirken) 96-1-2-35	225	4. 12. 75	29. 1. 76
13. 11. 75 Fünfte Verordnung zur Änderung der Drei- und dreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) 96-1-2-33	225	4. 12. 75	29. 1. 76
4. 11. 75 Vierte Änderungsverordnung zur 7. BAA-FeststellungsDV 622-1-BAADV 7	226	5. 12. 75	siehe § 3

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.